S 14 RJ 426/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 426/00
Datum	17.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RJ 44/02
Datum	11.06.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 17. Januar 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten auch fÃ¼r das Berufungsverfahren zu erstatten. Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung von Ãbergangszuschlag fÃ¼r die Zeit vom 01. April 1998 bis 30. Juni 1998 und die RÃ¼ckforderung dieser Leistung in HÃ¶he von 1087,56 DM (556,06 Euro).

Die im â¦ 1957 geborene KlÃ¤gerin, Witwe des am 11. MÃ¤rz 1996 verstorbenen G. N. (Versicherter), beantragte im April 1996 Witwenrente und Rente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets.

Mit Bescheid vom 06. Juni 1996 bewilligte die Beklagte ab 11. MÃ¤rz 1996 kleine Witwenrente. Sie verfÃ¼gte, dass diese ab 01. Juli 1996 nicht gezahlt werde und stellte eine Nachzahlung fÃ¼r die Zeit vom 11. MÃ¤rz 1996 bis 30. Juni 1996 in HÃ¶he von 4701,69 DM fest. Dazu ist im Bescheid ausgefÃ¼hrt, dass die Rente

wegen der HÃ¶he des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens nicht zu zahlen sei. AuÃerdem heiÃt es auf Seite 2 des Bescheides:

"Anspruch auf einen Rentenzuschlag bzw. Ãbergangszuschlag besteht nicht. Die Voraussetzung fÃ¼r eine Ãbergangshinterbliebenenrente des Beitrittsgebietes ist nicht erfÃ¼llt, weil der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen fÃ¼r die Familie nach den uns bekannten EinkommensverhÃ¤ltnissen im letzten Jahr vor dem Tod nicht Ã¼berwiegend erbracht hat (Art. 2 Â§ 13 i. V. m. Â§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a RÃG). Sollten Sie davon ausgehen, dass diese Voraussetzung in den letzten 10 Jahren oder 20 Jahren vor dem Tod des Versicherten erfÃ¼llt ist, bitten wir um Ãbersendung Ihrer Versicherungsunterlagen und Angaben zu den Kosten der gemeinsamen HaushaltsfÃ¼hrung."

Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch wies die KlÃ¤gerin darauf hin, dass sie in den letzten 19 Jahren Ã¼berwiegend von ihrem Mann unterhalten worden sei, und fragte an, wo die eingezahlten BeitrÃ¤ge blieben. AuÃerdem fÃ¼gte sie Kopien ihres Sozialversicherungsausweises und die ihres verstorbenen Ehemannes bei.

Mit Bescheid vom 13. November 1996 verfÃ¼gte die Beklagte, dass die kleine Witwenrente neu festgestellt werde. Sie beginne am 11. MÃ¤rz 1996. FÃ¼r die Zeit vom 11. MÃ¤rz bis 31. Dezember 1996 betrage die Nachzahlung 2189,34 DM. Ab 01. Januar 1997 wÃ¼rden 364,89 DM monatlich gezahlt. Als Grund fÃ¼r die Neufeststellung wird angegeben: Die Rente werde unter BerÃ¼cksichtigung der Vorschriften des SGB VI neu festgestellt. Auf Seite 3 des Bescheides heiÃt es:

"Durch diesen Bescheid wird die Ihnen zunÃ¤chst mit Bescheid vom 06. Juni 1996 berechnete Rente unter BerÃ¼cksichtigung der Vorschriften des RentenÃ¼berleitungsgesetzes endgÃ¼ltig festgestellt â¦Anspruch auf einen Renten- oder Ãbergangszuschlag nach Â§Â§ 319 a, 319 b des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch (SGB VI) kann nur solange bestehen, wie eine Leistung nach dem Ãbergangsrecht fÃ¼r Rente nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes zusteht. Die Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug einer Ãbergangshinterbliebenenrente nach Art. 2 Â§ 13 RÃG erfÃ¼llen sie wegen der zeitlichen Begrenzung dieser Leistung nur bis zum 31. MÃ¤rz 1998. Damit kommt die GewÃ¤hrung eines Renten- oder Ãbergangszuschlages Ã¼ber diesen Zeitpunkt hinaus nicht in Betracht."

Auf Seite 2 der Anlage 1 des Bescheides heiÃt es u. a.:

"FÃ¼r die Zeit ab 01. Juli 1996 betrÃ¤gt der aktuelle Rentenwert (Ost) monatlich 38,38 DM, betrÃ¤gt der Rentenartfaktor fÃ¼r die kleine Witwenrente 0,25 und Ã¤ndert sich das auf die Rente anzurechnende Einkommen. Daraus ergibt sich eine monatliche Rente von 347,48 DM. Die Rente ist nicht zu zahlen, weil das anzurechnende Einkommen von 599,52 DM â Anlage 8 â hÃ¶her ist als die monatliche Rente. Der Rentenzuschlag ist jedoch zu zahlen. Die monatliche Rente betrÃ¤gt daher 394,47 DM."

Anlage 8 des Bescheides enthÃ¤lt die Ermittlung des auf die Rente anzurechnenden

Einkommens. Anlage 17 des Bescheides weist die Berechnung der Monatsrente nach dem Ãbergangsrecht fÃ¼r das Beitrittsgebiet aus.

Mit Bescheiden vom 23. Juni 1997, 14. Juli 1997 und 21. Mai 1998 berechnete die Beklagte die Rente jeweils neu, weil sich der Beitragsanteil zur Kranken-/Pflegeversicherung bzw. sich das auf die Rente anzurechnende Einkommen geÃ¤ndert habe. Der Zahlbetrag reduzierte sich infolge des verÃ¤nderten Beitragsanteils zur Kranken-/Pflegeversicherung von ursprÃ¼nglich 364,89 DM auf 362,52 DM.

Am 18. Juni 1998 wurde maschinell fÃ¼r die Monate April bis Juni 1998 eine Ãberzahlung von jeweils 362,52 DM monatlich festgestellt.

Mit Bescheid vom 20. Juli 1998 in der berichtigten Fassung vom 18. August 1998 verfÃ¼gte die Beklagte, dass der Bescheid vom 13. November 1996 mit Wirkung vom 01. April 1998 an hinsichtlich der GewÃ¤hrung des Ãbergangszuschlages gemÃ¤Ã Â§ 319 b SGB VI aufgehoben werde und die fÃ¼r die Zeit vom 01. April bis 30. Juni 1998 zu Unrecht erbrachten Leistungen in HÃ¶he von 1087,56 DM zu erstatten seien. Zugleich wurde das Ruhen der Rentenzahlung ab 01. Juli 1998 angeordnet. Zur BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt: Der Bescheid werde nach Â§ 48 SGB X aufgehoben, weil ab 01. April 1998 kein Anspruch auf einen Ãbergangszuschlag mehr bestehe, denn die Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug einer Ãbergangshinterbliebenenrente nach Art. 2 Â§ 13 RÃG lÃ¤gen wegen der zeitlichen Begrenzung fÃ¼r die Dauer von zwei Jahren nicht mehr vor. Die KlÃ¤gerin habe Kenntnis von den WegfallgrÃ¼nden gehabt, so dass eine Aufhebung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse vorzunehmen sei.

Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch machte die KlÃ¤gerin geltend, ihr Einkommen sei keineswegs so hoch, dass dadurch der Anspruch auf Witwenrente erlÃ¶sche. Sie habe das Geld gutglÃ¤ubig verbraucht. Da die Leistungen Ã¼ber den 01. April 1998 hinaus gezahlt worden seien, habe sie auf die RechtmÃ¤Ãigkeit vertraut. AuÃerdem habe die Beklagte kein Ermessen ausgeÃ¼bt. Weil die Leistungen nicht von einem Verwaltungsakt begrÃ¼ndet gewesen seien, komme eine RÃ¼ckzahlungsforderung ausschlieÃlich nach Â§ 50 Abs. 2 SGB X i. V. m. Â§ 45 SGB X in Betracht.

Mit Bescheid vom 17. MÃ¤rz 1999 verfÃ¼gte die Beklagte, dass der Bescheid vom 20. Juli 1998 in der Fassung vom 18. August 1998 nach Â§ 43 SGB X in einem Bescheid nach Â§ 50 Abs. 2 SGB X umgedeutet werde. Der Bescheid vom 13. November 1996 habe als Nebenbestimmung eine Befristung des Renten- bzw. Ãbergangszuschlages bis zum 31. MÃ¤rz 1998 enthalten. Die mit dem angefochtenen Bescheid vorgenommene Aufhebung sei diesbezÃ¼glich nicht mehr erforderlich gewesen und habe deswegen ins Leere gehen mÃ¼ssen. MaÃgebende Rechtsgrundlage sei somit Â§ 50 Abs. 2 SGB X i. V. m. Â§ 45 SGB X. Die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X seien erfÃ¼llt, da die KlÃ¤gerin die Rechtswidrigkeit der Zahlung gekannt bzw. diese infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht gekannt habe. Auf Vertrauensschutz kÃ¶nne sie sich daher nicht berufen. Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung kÃ¶nne nicht

von der Erstattung abgesehen werden. Aufgrund ihrer ErwerbstÃ¤tigkeit sei der KlÃ¤gerin keine andere Sozialleistung entgangen. Die HÃ¶he ihres Einkommens lasse nicht darauf schlieÃen, dass die Erstattung zu wirtschaftlichen Konsequenzen bzw. sogar zum Eintritt von SozialhilfebedÃ¼rftigkeit fÃ¼hren kÃ¶nnte. Daher Ã¼berwiege das Ã¶ffentliche Interesse der Versichertengemeinschaft, die zu Unrecht gezahlten Leistungen zurÃ¼ckzufordern.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, sie treffe keine grobe FahrlÃ¤ssigkeit. Ihr sei nicht zuzumuten, jeden einzelnen Punkt des Rentenbescheides nachzuvollziehen und so zu der Erkenntnis zu gelangen, dass die Rentenzahlungen zu MÃ¤rz 1998 einzustellen seien.

Mit Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 2000 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck: Im Bescheid vom 13. November 1996 sei unmissverstÃ¤ndlich mitgeteilt worden, dass die Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug einer Ãbergangshinterbliebenenrente nach Art. 2 Â§ 13 RÃG nur bis zum 31. MÃ¤rz 1998 bestÃ¼nden, so dass von grober FahrlÃ¤ssigkeit auszugehen sei. Die ErmessenserwÃ¤gungen begrÃ¼ndeten die Erstattung.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 21. Juli 2000 beim Sozialgericht Potsdam Klage erhoben und vorgetragen:

Die Beklagte habe ihren Ermessensspielraum nicht wahrgenommen. Dem Bescheid vom 13. November 1996 sei eine zeitliche Begrenzung der Witwenrente nicht zu entnehmen gewesen. Lediglich in den umfangreichen Anlagen sei diesbezÃ¼glich ausgefÃ¼hrt, dass die Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug einer Ãbergangshinterbliebenenrente nur bis MÃ¤rz 1998 erfÃ¼llt seien. Die KlÃ¤gerin habe nicht erkennen kÃ¶nnen, dass der Ãbergangszuschlag nicht zustehe, da nach dem bewilligenden Bescheid unklar gewesen sei, welche Leistung Ã¼berhaupt gewÃ¤hrt worden sei. Die KlÃ¤gerin habe den Unterschied zwischen Witwenrente und Ãbergangszuschlag nicht erkannt.

Mit Urteil vom 17. Januar 2002 hat das Sozialgericht entsprechend dem Antrag der KlÃ¤gerin den Bescheid vom 20. Juli 1998 in der Fassung vom 18. August 1998 und 17. MÃ¤rz 1999, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 2000 aufgehoben. Die Voraussetzungen der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage des Â§ 50 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X seien nicht erfÃ¼llt. Der Betrag von 1087,56 DM sei ohne Verwaltungsakt erbracht worden, da der Bescheid vom 13. November 1996 eine Befristung auf den 31. MÃ¤rz 1998 enthalten habe. Die Leistung Ã¼ber diesen Zeitpunkt hinaus sei auch zu Unrecht erfolgt, da ein Anspruch auf Ãbergangshinterbliebenenrente bzw. den entsprechenden Zuschlag nach Art. 2 Â§ 13 Abs. 1 Satz 2 RÃG nur fÃ¼r zwei Jahre nach dem Tod des Ehemannes bestanden habe. Zwar sei jeder EmpfÃ¤nger einer Leistung verpflichtet zu Ã¼berprÃ¼fen, ob die ihm gezahlte Leistung zustehe. Die KlÃ¤gerin hÃ¤tte mÃ¶glicherweise bei exaktem Lesen jeder einzelnen Passage des bewilligenden Bescheides und seiner Anlagen und â bei Zweifeln an der Bedeutung bestimmter Begriffe oder AusfÃ¼hrungen â durch Einholung rechtskundigen Rats oder Aufsuchen einer Auskunfts- und Beratungsstelle erkennen kÃ¶nnen, dass der

Anspruch auf den Ãbergangszuschlag nach dem 31. MÃ¤rz 1998 endete. Insoweit sei unstreitig, dass sie die wohl gebotene Sorgfalt auÃer Acht gelassen habe. Dies sei jedoch nicht grob fahrlÃ¤ssig der Fall gewesen. Dabei sei zu berÃ¼cksichtigen, dass der Bescheid vom 13. November 1996 sehr umfangreich gewesen sei und sich der Hinweis, dass die Leistungen bis zum 31. MÃ¤rz 1998 zeitlich begrenzt seien, erst am Ende der dritten Seite befunden habe. Zudem sei der Aufbau des Bescheides verwirrend. Zum einen heiÃe es am Anfang, der KlÃ¤gerin werde eine kleine Witwenrente gewÃ¤hrt. Diese werde auch im Einzelnen beziffert. Erst im weiteren heiÃe es dann, die Rente werde wegen Einkommensanrechnung ab 01. Juli 1996 nicht gezahlt. Gezahlt werde aber eine Ãbergangshinterbliebenenrente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets. Um diese AusfÃ¼hrungen verstehen zu kÃ¶nnen, sei ein genaueres Studium der Anlage 1, in der sich die Berechnung der gewÃ¤hrten Leistung befunden habe, erforderlich gewesen. In Zusammenschau mit den Berechnungen der Anlage 8 und der Anlage 17 habe sich ein Betrag von 394,47 DM ergeben, der als monatliche Zahlung auf Seite 1 des Bescheides erschienen sei. Dass die KlÃ¤gerin nach dem 31. MÃ¤rz 1998 allein wegen Zeitablaufs und nicht wegen der Anrechnung ihres Einkommens keinen Anspruch auf die bis dahin erhaltene Leistung mehr gehabt habe, sei fÃ¼r sie nach alledem nicht schon anhand der UmstÃ¤nde und aufgrund ganz naheliegender Ãberlegungen erkennbar gewesen.

Gegen das ihr am 14. MÃ¤rz 2002 zugestellte Urteil richtet sich die am 22. MÃ¤rz 2002 eingelegte Berufung der Beklagten.

Sie ist der Ansicht, die KlÃ¤gerin habe die Rechtswidrigkeit der Zahlung des Ãbergangszuschlages infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht gekannt. Im Bescheid vom 13. November 1996 sei ausdrÃ¼cklich ausgefÃ¼hrt, dass die Zahlung des Renten- bzw. Ãbergangszuschlages bis zum 31. MÃ¤rz 1998 befristet gewesen sei. Diese Mitteilung sei aufgrund des Schriftbildes auch besonders hervorgehoben gewesen. Die KlÃ¤gerin treffe die Obliegenheit, Bewilligungsbescheide zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen. Gerade unter BerÃ¼cksichtigung der individuellen Einsichts- und UrteilsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin, die als Sachbearbeiterin bei der AOK tÃ¤tig gewesen sei, mÃ¼sse diese Sorgfalt von ihr erwartet werden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 17. Januar 2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, nachdem sie die Bescheide vom 20. Juli 1998, 18. August 1998 und 17. MÃ¤rz 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 2000 nicht mehr angreift, soweit Ãbergangs- bzw. Rentenzuschlag ab 01. Juli 1998 entzogen wird,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das erstinstanzliche Urteil fÃ¼r zutreffend. So seien auch die konkreten Rechtsfolgen nicht erkennbar, die sich fÃ¼r die KlÃ¤gerin nach Wegfall der

Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug einer Ãbergangshinterbliebenenrente ergeben sollten.

Sie sei von Februar 1991 bis 31. Dezember 1999 als Sachbearbeiterin bei der AOK Brandenburg fÃ¼r die Bewilligung von Zahnersatz, RollstÃ¼hlen und anderen Hilfsmitteln zustÃ¤ndig gewesen. Der Antrag auf Hinterbliebenenrente sei von ihr persÃ¶nlich ausgefÃ¼llt worden. Lediglich die Angaben der Anlage nach Art. 2 RÃG seien von einem Mitarbeiter der Auskunfts- und Beratungsstelle eingetragen worden. Dies sei wohl zu dem Zeitpunkt geschehen, als sie den Antrag abgegeben habe. Sie habe keine Vorstellungen dazu gehabt, warum diese Anlage notwendig gewesen sei. Den Rentenbescheid vom 06. Juni 1996 habe sie sich im Wesentlichen vollstÃ¤ndig angeschaut. Sie sei damals davon ausgegangen, dass ihr die Witwenrente abgelehnt worden sei, weil ihr verstorbener Ehemann nicht den Ã¼berwiegenden Lebensunterhalt bestritten habe. Sie habe zwar auch auf Seite 2 dieses Rentenbescheides gelesen, dass die Rente wegen der HÃ¶he des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens nicht zu zahlen sei. Dies sei fÃ¼r sie jedoch nicht einleuchtend gewesen, weil sie nicht habe erkennen kÃ¶nnen, dass ihr Einkommen fÃ¼r die Witwenrente Bedeutung haben kÃ¶nnte. Ihr sei nicht bewusst gewesen, dass es sich bei der Witwenrente bzw. bei dem dort ausgewiesenen Anspruch auf einen Rentenzuschlag bzw. Ãbergangszuschlag um verschiedene Dinge gehandelt haben kÃ¶nnte.

Als sie den Rentenbescheid vom 13. November 1996 bekommen habe, habe sie festgestellt, dass ihr aufgrund ihres Widerspruches nunmehr Rente gewÃ¤hrt werde. Deswegen habe sie sich die weiteren Seiten dieses Rentenbescheides beginnend ab Seite 2 nicht mehr angeschaut. Bevor ihr der Rentenbescheid vom 13. November 1996 bekannt gegeben worden sei, habe sie sich allerdings in ihrem Bekanntenkreis darÃ¼ber informiert, dass fÃ¼r die Witwenrente das Einkommen tatsÃ¤chlich Bedeutung habe. Bei Erhalt des Rentenbescheides vom 13. November 1996 sei sie davon ausgegangen, dass die dort ausgewiesene Rente sich wohl unter BerÃ¼cksichtigung ihres Einkommens ergeben wÃ¼rde. Sie habe seinerzeit gewusst, dass vom Arbeitgeber Einkommensnachweise seitens der Beklagten abgefordert wÃ¼rden. Welche Vorstellungen sie seinerzeit bei Erhalt der nachfolgenden Bescheide Ã¼ber die Neuberechnung der Rente gehabt habe, kÃ¶nne sie jetzt nicht mehr sagen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten (â¦), die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig. Sie ist insbesondere nicht nach Â§ 144 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschrÃ¤nkt. Sie betrifft zwar nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG). Der Wert des Beschwerdegegenstandes Ã¼bersteigt jedoch den Betrag von 500 EUR.

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat die Bescheide vom 20. Juli 1998, 18. August 1998 und 17. MÃ¤rz 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 2000 zu Recht aufgehoben, soweit darÃ¼ber nach der ErklÃ¤rung der KlÃ¤gerin im ErÃ¶rterungstermin vom 18. Oktober 2002 noch zu entscheiden ist, nÃ¤mlich fÃ¼r die Zeit vom 01. April bis 30. Juni 1998. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Aufhebung des Bescheides vom 13. November 1996 liegen insoweit nicht vor.

Als maÃgebliche Rechtsgrundlagen kommen entweder Â§ 48 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 2 Nr. 4 SGB X oder Â§ 50 Abs. 2 i. V. m. Â§ 45 Abs. 1, 4 und 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X in Betracht.

Nach erstgenannter Vorschrift gilt: Soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Nach der anderen Regelung sind, soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind, diese Leistungen zu erstatten, wobei diese Erstattung mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit nur dann im Wege der Ermessensentscheidung verfÃ¼gt werden darf, wenn der BegÃ¼nstigte die Rechtswidrigkeit der Leistung kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte.

Welche Rechtsgrundlage heranzuziehen ist, hÃ¤ngt davon ab, ob die KlÃ¤gerin den Ãbergangszuschlag mit oder ohne Verwaltungsakt erhalten hat. Dies wiederum entscheidet sich danach, ob der Bescheid vom 13. November 1996 insoweit als Nebenbestimmung eine Befristung (Â§ 32 Abs. 2 Nr. 1 SGB X) enthÃ¤lt. Ist dies der Fall, so endet die Wirksamkeit dieses Verwaltungsaktes durch Zeitablauf (Â§ 39 Abs. 2 SGB X), so dass die Ã¼ber die Befristung hinaus gezahlte Leistung ohne Verwaltungsakt erbracht ist.

Der Senat neigt zu der Auffassung, ohne dass dies entschieden werden mÃ¼sste, dass der Bescheid vom 13. November 1996 eine Befristung nicht enthÃ¤lt.

Nach Â§ 33 Abs. 1 SGB X muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Dies gilt auch fÃ¼r Nebenbestimmungen nach Â§ 32 SGB X (von Wulffen, SGB X, Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, 4. Auflage, Engelmann, Â§ 32 Rdnr. 31). Â§ 33 Abs. 1 SGB X ist AusprÃ¤gung des verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzips und dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Der Adressat des Verwaltungsaktes muss in der Lage sein zu erkennen, was Inhalt des VerfÃ¼gungssatzes ist. Der VerfÃ¼gungssatz muss daher fÃ¼r den Adressaten

vollstÃ¤ndig, klar und unzweideutig sein. Abzustellen ist hierbei auf die ErkenntnismÃ¶glichkeit eines verstÃ¤ndigen, objektiven ErklÃ¤rungsempfÃ¤ngers. Unklarheiten gehen daher zu Lasten der BehÃ¶rde (vgl. von Wulffen-Engelmann, a.a.O. Â§ 33 Rdnrn. 2 bis 4).

Werden diese MaÃstÃ¤be an den Bescheid vom 13. November 1996 angelegt, dÃ¼rfte ihm eine Befristung nicht mit hinreichender Sicherheit zu entnehmen sein. Dieser Bescheid weist aus, dass die Rente am 11. MÃ¤rz 1996 beginnt. Dass die Rente zu einem bestimmten Zeitpunkt endet, wird in diesem Zusammenhang nicht festgestellt. Soweit in diesem Bescheid ein Anspruch auf einen Renten- oder Ãbergangszuschlag erwÃ¤hnt ist, erfolgt dies mit der Belehrung, dass dieser nur solange bestehen "kann", wie eine Leistung nach dem Ãbergangsrecht fÃ¼r Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes zustehe; darÃ¼ber hinaus komme die GewÃ¤hrung dieses Zuschlages nicht in Betracht. Der Zeitpunkt des 31. MÃ¤rz 1998 wird hierbei lediglich mit einem zeitlich begrenzten Anspruch auf Ãbergangshinterbliebenenrente nach Art. 2 Â§ 13 RÃG erwÃ¤hnt.

Diese auf S. 3 des Bescheides vom 13. November 1996 gemachten AusfÃ¼hrungen erscheinen zum einen deswegen nicht als Regelung im Sinne einer Befristung, weil sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der VerfÃ¼gung Ã¼ber den Beginn der Leistung stehen, sondern zum anderen auch deswegen, weil es sich nach dem Eingangssatz der Seite 3 dieses Bescheides um "Hinweise zur Zahlung der Rente" handelt. Verwendet die Beklagte jedoch selbst den Begriff des Hinweises, bringt sie dadurch zum Ausdruck, dass keine Regelung gewollt wird. Zumindest drÃ¤ngt sich eine solche Auslegung fÃ¼r einen verstÃ¤ndigen objektiven ErklÃ¤rungsempfÃ¤nger nicht auf. Soweit die Beklagte daher trotz des Begriffes "Hinweis" tatsÃ¤chlich eine Regelung bezweckt haben sollte, so ist diese im Hinblick auf die Wortwahl und die inhaltliche Stellung erst auf Seite 3 des Bescheides dermaÃen unklar, dass eine solche mÃ¶gliche Regelung als Nebenbestimmung im Sinne einer Befristung wegen VerstoÃes gegen den Grundsatz der inhaltlichen Bestimmtheit keine Rechtswirkung entfalten kann.

AuÃerdem ist, ohne dass dies fÃ¼r die Auslegung des Bescheides vom 13. November 1996 von wesentlicher Bedeutung ist, die Beklagte bei ihrem Verwaltungshandeln nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) an Recht und Gesetz gebunden ist, wonach fÃ¼r die Befristung eines Ãbergangszuschlages aber keine Rechtsgrundlage besteht. In Â§ 319 b SGB VI wird die Befugnis zur Befristung nicht eingerÃ¤umt. Art. 2 Â§ 44 RÃG verweist hinsichtlich Beginn, Ãnderung und Ende von Renten auf die entsprechenden Vorschriften des SGB VI. Nach Â§ 102 Abs. 2 und 3 SGB VI ist zwar eine Befristung von groÃen Witwenrenten, die wegen Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit oder wegen Kindererziehung gewÃ¤hrt werden, vorgesehen. Da es bei Erlass des Bescheides vom 13. November 1996 eine der Ãbergangshinterbliebenenrente nach Art. 2 Â§ 13 RÃG vergleichbare Rente nach dem SGB VI jedoch nicht gab, konnte das Gesetz insoweit auch keine Regelung Ã¼ber eine Befristung enthalten.

Weist der Bescheid vom 13. November 1996 keine Befristung aus, richtet sich seine Aufhebung nach Â§ 48 SGB X, wovon die Beklagte im Bescheid vom 20. Juli 1998 in

der Fassung des Bescheides vom 18. August 1998 ausgegangen ist. Dies wirft zugleich die Frage auf, welche Bedeutung die von der Beklagten im Bescheid vom 17. MÃ¤rz 1999 vorgenommene Umdeutung hat. Nach Â§ 43 Abs. 1 SGB X kann ein fehlerhafter Verwaltungsakt in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden BehÃ¶rde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmÃ¤Ã□ig hÃ¤tte erlassen werden kÃ¶nnen und wenn die Voraussetzungen fÃ¼r dessen Erlass erfÃ¼llt sind. Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden (Â§ 43 Abs. 3 SGB X).

FÃ¼r die weiteren Rechtsfolgen kommt es hierbei nicht wesentlich darauf an, dass der Bescheid vom 17. MÃ¤rz 1999 wohl schon deswegen rechtswidrig ist, weil die Voraussetzungen fÃ¼r eine Umdeutung nicht vorliegen, falls Â§ 48 SGB X die richtigerweise in Betracht kommende Rechtsgrundlage ist. Entscheidend ist auch nicht so sehr, dass die mit diesem Bescheid vorgenommene Umdeutung dazu fÃ¼hrt, dass eine gesetzlich gebundene Entscheidung in eine Ermessensentscheidung umgedeutet wird. WÃ¤hrend die Aufhebung eines Verwaltungsaktes nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X in der Regel als gebundene Entscheidung ebenso wie die darauf gestÃ¼tzte Erstattung nach Â§ 50 Abs. 1 SGB X ergeht, erfordert die Erstattung nach Â§ 50 Abs. 2 i. V. m. Â§ 45 SGB X regelmÃ¤Ã□ig die AusÃ¼bung von Ermessen. Die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 17. MÃ¤rz 1999 kÃ¶nnte sich gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin vielmehr aus einem anderen Grund als vorteilhaft erweisen.

Wie die Beklagte im Bescheid vom 17. MÃ¤rz 1999 zutreffend erkannt hat, fÃ¼hrt eine Aufhebung nach Â§ 48 SGB X ins Leere, wenn Leistungen Ã¼ber das Ende einer Befristung hinaus erbracht wurden. Daher liegt nahe anzunehmen, dass die Beklagte zugleich mit der vorgenommenen Umdeutung die als nicht erforderlich erkannte â□□ im Bescheid vom 20. Juli 1998 in der Fassung des Bescheides vom 18. August 1998 jedoch verfÃ¼gte â□□ Aufhebung des Bescheides vom 13. November 1996 bezÃ¼glich des streitigen Zeitraumes bezogen auf die GewÃ¤hrung von Ã□bergangszuschlag wieder zurÃ¼ckgenommen hat. Der VerfÃ¼gungssatz im Bescheid vom 17. MÃ¤rz 1999 erscheint eindeutig, wenn dort geregelt ist, dass der Bescheid vom 20. Juli 1998 in der Fassung des Bescheides vom 18. August 1998 in einen Bescheid nach Â§ 50 Abs. 2 SGB X umgedeutet wird. Ein Bescheid nach Â§ 50 Abs. 2 SGB X enthÃ¤lt nÃ¤mlich nicht die VerfÃ¼gung, dass ein anderer Bescheid geÃ¤ndert wird. Ist somit die GewÃ¤hrung von Ã□bergangszuschlag fÃ¼r die Zeit von April bis Juni 1998 Ã¼berhaupt nicht aufgehoben, kommt bei einer tatsÃ¤chlich wohl erforderlichen Aufhebung nach Â§ 48 SGB X wegen Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X die Erstattung von Leistungen nicht in Betracht, da diese dann nicht zu Unrecht erbracht sind.

Dies kann letztlich jedoch dahinstehen, denn nach beiden o. g. maÃ□geblichen Rechtsgrundlagen ist jedenfalls erforderlich, dass die KlÃ¤gerin die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes bzw. die Rechtswidrigkeit der Leistung kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte. Diese Voraussetzung ist nicht erfÃ¼llt.

Der Senat verweist insoweit auf die zutreffenden EntscheidungsgrÃ¼nde des

Sozialgerichts (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Die wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens bekannt gewordenen weiteren Tatsachen, insbesondere das EingestÃ¤ndnis der KlÃ¤gerin, den Bescheid vom 13. November 1996 nicht mehr weiter gelesen zu haben, fÃ¼hrt zu keiner anderen Bewertung. Dies folgt daraus, dass der Bescheid vom 13. November 1996 schon fÃ¼r Personen, die juristisch bzw. rentenrechtlich vorgebildet sind, schwer verstÃ¤ndlich ist und letztendlich nur nachvollzogen werden kann, wenn zugleich die rechtlichen Grundlagen dieses Bescheides bekannt sind. FÃ¼r einen Laien hingegen hÃ¤tte sich selbst bei sorgfÃ¤ltigem Lesen dieses Bescheides nicht aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen, dass fÃ¼r die Zeit von April bis Juni 1998 eine Leistung nicht zusteht. Die Behauptung der Beklagten, die KlÃ¤gerin sei in der Lage gewesen, den Bescheid vom 13. November 1996 in seinem Wesen zu erkennen, weil sie bei der AOK Brandenburg als Sachbearbeiterin tÃ¤tig war, ist nicht belegt. Allein die Tatsache, dass sie fÃ¼r die Bewilligung von Zahnersatz, RollstÃ¼hlen und anderen Hilfsmittel zustÃ¤ndig war, bedeutet nicht, dass sie zugleich Ã¼ber weitergehende Rechtskenntnisse im Rentenrecht verfÃ¼gt, die Ã¼ber die hinausgehen, die andere insoweit rechtsunkundige Laien haben. Die Verletzung der der KlÃ¤gerin aufgebÃ¼rdeten Obliegenheit, den Rentenbescheid vom 13. November 1996 inhaltlich zur Kenntnis zu nehmen, ist damit nicht kausal dafÃ¼r, dass die KlÃ¤gerin die UnrechtmÃ¤Ãigkeit infolge von grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht erkannt hat.

Nach dem VerfÃ¼gungssatz des Bescheides vom 13. November 1996 wurde die kleine Witwenrente mit einer laufenden Zahlung ab 01. Januar 1997 und mit einer Nachzahlung fÃ¼r die Zeit vom 11. MÃ¤rz bis 31. Dezember 1996 neu festgestellt. Dies trifft jedoch ersichtlich nicht zu, denn die Berechnungselemente dieser Rente sind im Vergleich zum Bescheid vom 06. Juni 1996 unverÃ¤ndert geblieben. TatsÃ¤chlich hat die Beklagte mit dem Bescheid vom 13. November 1996 einen Ãbergangszuschlag in der genannten HÃ¶he bewilligt. Ein solcher Zuschlag ist, wie aus der Ãberschrift des 8. Unterabschnittes hervorgeht, eine Zusatzleistung, die neben einem Anspruch auf eine Rente nach dem SGB VI besteht. Als Zusatzleistung kann sie schon begrifflich Berechnungselemente einer nach den Vorschriften des SGB VI berechneten Rente nicht verÃ¤ndern, so dass deswegen eine Neufeststellung einer solchen Rente nach den Vorschriften des SGB VI nicht mÃ¶glich ist. Dass die Beklagte entgegen ihres eingangs genannten VerfÃ¼gungssatzes keine Neufeststellung der kleinen Witwenrente vorgenommen, sondern einen Ãbergangszuschlag gewÃ¤hrt hat, erschlieÃt sich allerdings auch nicht aus ihren AusfÃ¼hrungen auf Seite 3 des Bescheides. Dort ist zwar mitgeteilt, dass durch diesen Bescheid, die zunÃ¤chst mit Bescheid vom 06. Juni 1996 berechnete Rente unter BerÃ¼cksichtigung der Vorschriften des RentenÃ¼berleitungsgesetzes endgÃ¼ltig festgestellt werde. Worin diese endgÃ¼ltige Feststellung besteht, kann diesen AusfÃ¼hrungen jedoch nicht entnommen werden. Im Anschluss daran folgen Mitteilungen dazu, wie lange ein Renten- oder Ãbergangszuschlag zustehen kann. In diesem Zusammenhang wird auf eine zeitliche Begrenzung fÃ¼r den Bezug einer Ãbergangshinterbliebenenrente nach Art. 2 Â§ 13 RÃG bis zum 31. MÃ¤rz 1998 Bezug genommen. Selbst an dieser Stelle wird nicht definitiv verfÃ¼gt, dass Ã¼berhaupt ein solcher Renten- oder Ãbergangszuschlag mit diesem Bescheid

bewilligt wird; es bleibt schon offen, ob ein Rentenzuschlag oder ein Ãbergangszuschlag gemeint ist. Insbesondere wird auch nicht klargestellt, dass es sich bei den auf Seite 1 des Bescheides vom 13. November 1996 genannten BetrÃ¤gen gerade nicht um die Zahlung der kleinen Witwenrente, sondern um die Zahlung eines Ãbergangszuschlages handelt.

Erst aus Anlage 1 Seite 2 des Bescheides vom 13. November 1996 wird gerade noch hinreichend ersichtlich, dass entgegen dem VerfÃ¼gungssatz auf Seite 1 dieses Bescheides die monatliche Rente, nÃ¤mlich die kleine Witwenrente, von 347,48 DM wegen eines anzurechnenden Einkommens von 599,52 DM ab 01. Juli 1996 nicht und stattdessen der "Rentenzuschlag" zu zahlen ist (bei einem monatlichen Zahlbetrag von 364,89 DM). Damit enthÃ¤lt erst Anlage 1 Seite 2 als 9. Seite des Bescheides Ã¼berhaupt erstmals die eigentliche Regelung des Bescheides vom 13. November 1996. Die an dieser Stelle getroffene VerfÃ¼gung eines "Rentenzuschlages" genÃ¼gt im Hinblick auf die auf Seite 1 des Bescheides ausgesprochene, Ã¼berhaupt nicht vorgenommene, Neufeststellung der kleinen Witwenrente gerade noch den Anforderungen, die an die inhaltliche Bestimmtheit eines Verwaltungsaktes zu stellen sind. Dabei wird auch erst im Wege der weiteren Auslegung hinreichend klar, dass die Beklagte keinen Rentenzuschlag, sondern einen Ãbergangszuschlag gewÃ¤hrt hat. Ein Rentenzuschlag scheidet nach Â§ 319 a SGB VI ersichtlich aus, da der Rentenbeginn nicht in der Zeit vom 01. Januar 1992 bis 31. Dezember 1993 liegt.

Allerdings wird fÃ¼r einen Adressaten des Bescheides vom 13. November 1996 auch aus Anlage 1 Seite 2 dieses Bescheides nicht ohne weiteres deutlich, dass der mit 394,47 DM ausgeworfene Betrag den Ãbergangszuschlag darstellt. Nach dem Satz "Der Rentenzuschlag ist jedoch zu zahlen." folgt als nÃ¤chster Satz "Die monatliche Rente betrÃ¤gt daher 394,47 DM". Insoweit erschlieÃt sich einem Adressaten dieses Bescheides nicht zweifelsfrei, dass der Betrag von 394,47 DM entgegen den dortigen AusfÃ¼hrungen nicht die "monatliche Rente", sondern den "Ãbergangszuschlag" bezeichnet. Dies wird erst dann klar, wenn darÃ¼ber hinaus Anlage 17 (Seiten 30 und 31 als die beiden letzten Seiten des Bescheides) durchgearbeitet werden. In dieser Anlage wird die Berechnung der Ãbergangshinterbliebenenrente und letztendlich die Summe der MonatsbetrÃ¤ge nach Ãbergangsrecht mit 394,47 DM ausgewiesen.

Um die Regelung des Bescheides vom 13. November 1996 erkennen zu kÃ¶nnen, muss ein objektiver ErklÃ¤rungsempfÃ¤nger nicht nur innerhalb des Bescheides an verschiedenen Stellen nachforschen, sondern er muss sich darÃ¼ber hinaus Ã¼ber den falschen VerfÃ¼gungssatz auf Seite 1 dieses Bescheides hinwegsetzen, auf dem Ã¼blicherweise die maÃgebliche Regelung enthalten ist, um letztlich kraft eigenen besseren (Rechts)Wissens die UnzulÃ¤nglichkeit des Bescheides und seinen wahren Inhalt zu erfassen.

Wie das Sozialgericht zutreffend dargestellt hat, muss dem BegÃ¼nstigten anhand der UmstÃ¤nde und ganz naheliegender Ãberlegungen einleuchten und auffallen, dass die Leistung rechtswidrig erbracht wurde. Der BegÃ¼nstigte muss unter BerÃ¼cksichtigung seiner individuellen Einsichts- und UrteilsfÃ¤higkeit seine

Sorgfaltspflicht in auÃergewÃ¶hnlich hohem MaÃe verletzt haben, wobei die Frage, ob dies der Fall ist, unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde, insbesondere der PersÃ¶nlichkeit des Betroffenen und seines Verhaltens zu entscheiden ist.

Eine rechtskundige Person, insbesondere eine solche, die Ã¼ber Kenntnisse im Rentenrecht verfÃ¼gt, wird den eigentlichen Regelungsgehalt des Bescheides vom 13. November 1996 erkennen kÃ¶nnen. Die KlÃ¤gerin jedoch hÃ¤tte ihn, auch wenn sie den Bescheid vom 13. November 1996 gelesen hÃ¤tte, nicht erfassen kÃ¶nnen. Ihre Obliegenheitsverletzung ist daher nicht kausal gewesen.

Die KlÃ¤gerin mag zwar Ã¼ber Kenntnisse verfÃ¼gen, die fÃ¼r die Bewilligung von Zahnersatz, RollstÃ¼hlen und anderen Hilfsmitteln nÃ¶tig sind. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass sie spezielle Kenntnisse des Rentenrechts besitzt.

Der KlÃ¤gerin ging es nach dem Tod ihres Ehemannes um die GewÃ¤hrung einer deswegen zu gewÃ¤hrenden Rente. Wie sie im ErÃ¶rterungstermin am 18. Oktober 2002 dargelegt hat, machte sie sich keine besonderen Vorstellungen Ã¼ber mÃ¶glicherweise bestehende verschiedene AnsprÃ¼che. Ihr war offensichtlich auch unklar, was sich hinter der Rente nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes verbirgt, denn die entsprechende Anlage wurde, wie nicht nur ihrem Vortrag, sondern auch dem Schriftbild zu entnehmen ist, nicht von ihr selbst, sondern von einem Mitarbeiter der Beklagten ausgefÃ¼llt.

Nach Erhalt des ersten Bescheides vom 06. Juni 1996 musste der KlÃ¤gerin klar sein, dass ihr kleine Witwenrente wegen ihres Einkommens nicht gezahlt wurde. Es mag fÃ¼r sie zunÃ¤chst nicht einleuchtend gewesen sein, dass ihr Einkommen fÃ¼r die Witwenrente Bedeutung haben kÃ¶nnte, wie sie im Termin am 18. Oktober 2002 dargelegt hat und was ihrem Vorbringen im Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 06. Juni 1996 zu entnehmen ist. Von dieser falschen Vorstellung lÃ¶ste sie sich jedoch, nachdem sie sich in ihrem Bekanntenkreis informiert hatte. Sie wusste nach ihrem Vorbringen seinerzeit auch, dass vom Arbeitgeber Einkommensnachweise seitens der Beklagten abgefordert werden. Die vorgetragene Ansicht, sie sei bei Erhalt des Bescheides vom 13. November 1996 davon ausgegangen, dass die dort ausgewiesene Rente sich wohl unter BerÃ¼cksichtigung ihres Einkommens ergeben wÃ¼rde, ist angesichts dessen nachvollziehbar. Sie konnte sich gerade wegen des auf Seite 1 des Bescheides vom 13. November 1996 ausgesprochenen VerfÃ¼gungssatzes, dass die kleine Witwenrente neu festgestellt und (deswegen jetzt) gezahlt werde, in ihrer Vorstellung bestÃ¤rkt sehen. Im Hinblick darauf erscheint nicht einmal die Tatsache, dass sie den Bescheid vom 13. November 1996 nicht im Einzelnen zur Kenntnis nahm, den Vorwurf von grober FahrlÃ¤ssigkeit zu begrÃ¼nden.

Da der KlÃ¤gerin bei Erhalt des Bescheides vom 13. November 1996 die rechtliche Relevanz des eigenen Einkommens bewusst war, ist zudem nachvollziehbar, dass ihre ursprÃ¼ngliche Vorstellung, Witwenrente sei abgelehnt worden, weil ihr verstorbener Ehemann nicht den Ã¼berwiegenden Lebensunterhalt bestritten habe, zu diesem Zeitpunkt bedeutungslos geworden war.

Der Vortrag der KlÃ¤gerin im Termin am 18. Oktober 2002, ihr sei weder bei Erhalt des Bescheides vom 06. Juni 1996 noch zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt bewusst gewesen, dass es sich bei der Witwenrente bzw. dem Anspruch auf einen Rentenzuschlag bzw. Ãbergangszuschlag um verschiedene Dinge handeln kÃ¶nnte, erscheint glaubhaft. DafÃ¼r spricht insbesondere der Bescheid vom 13. November 1996 selbst, mit dem die Beklagte den Eindruck erweckt hat, dass es sich bei den dort ausgewiesenen BetrÃ¤gen um die Zahlung der kleinen Witwenrente handelt.

Wenn somit die KlÃ¤gerin aufgrund ganz naheliegender Ãberlegungen nicht davon ausgehen musste, dass es sich bei der gezahlten Leistung nicht um kleine Witwenrente, sondern um Ãbergangszuschlag handelte, kann ihr insoweit ein auÃergewÃ¶hnlich hohes MaÃ an Sorgfaltspflichtverletzung nicht vorgeworfen werden, dass sie den im Bescheid vom 13. November 1996 auf einen Ãbergangs- oder Rentenzuschlag bezogenen Hinweis nicht auf die â scheinbar als kleine Witwenrente â gezahlte Leistung bezog.

Mangels so genannter BÃ¶sglÃ¤ubigkeit durfte daher die Beklagte den Bescheid vom 13. November 1996 nicht fÃ¼r die Zeit vom 01. April bis 30. Juni 1998 zurÃ¼cknehmen, so dass gleichzeitig auch nicht die Voraussetzungen der Erstattung nach Â§ 50 Abs. 1 SGB X erfÃ¼llt sind, bzw., falls davon ausgegangen wird, dass fÃ¼r diesen Zeitraum Ãbergangszuschlag ohne Verwaltungsakt erbracht wurde, eine Erstattung nach Â§ 50 Abs. 2 SGB X verfÃ¼gen.

Damit muss die Berufung erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs. 1 SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfÃ¼r (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) nicht vorliegen.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024